

Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7.4.1999 (GVBl. BB I, Nr. 6 v. 12.4.1999, S. 90), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7.4.1999 (GVBl. BB I, Nr. 6 v. 12.4.1999, S. 90), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7.4.1999 (GVBl. BB I, Nr. 6 v. 12.4.1999, S. 90), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, 1999, S. 231), des § 66 des Wassergesetzes Brandenburg vom 13.06.1994 (GVBl. I S.203), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. BB I, S. 168), ist diese Satzung am 25.05.2000 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6 Einleitungsbedingungen	4
§ 7 Entsorgung	5
§ 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht	6
§ 9 Haftung	6
§ 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht	6
§ 11 Gebührenmaßstab	7
§ 12 Gebührensatz	7
§ 13 Gebührenpflichtigkeit	8
§ 14 Fälligkeit, Veranlagung und Erhebungszeitraum	8
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 16 Härteklausel	9
§ 17 Inkrafttreten	10
Anlage zum § 12 Absatz (3)	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Verband obliegt die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, beide im folgenden „Grundstücksentsorgungsanlagen“ genannt. Der Verband ist weiterhin verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe in seinen als öffentliche Einrichtung betriebenen Verbandsklärwerken vorzunehmen.
- (2) Der Verband betreibt die mobile Entleerung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Anlagen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum

Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentsorgungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Begriffe

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| (1) | Grundstück | Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. |
| (2) | Grundstückseigentümer | Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. |
| (3) | Nutzungsberechtigter | Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes. |
| (4) | Fäkalien | sind Abwässer aus Sammelgruben |
| (5) | nichtseparierter Klärschlamm | Schlamm aus Kleinkläranlagen, der für eine ordnungsgemäße Beseitigung in den Verbandskläranlagen aufzubereiten ist. |
| (6) | Abwasser | Abwasser ist das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. |
| (7) | Kleinkläranlagen | Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 ohne und mit Abwasserbelüftung für einen Maximalzufluss von 8 m ³ /d |
| (8) | Schmutzwasserbehandlungsanlagen | i. S. dieser Satzung sind die Kläranlagen des Wasserverbandes Lausitz |
| (9) | Anschluss- und Benutzungspflichtige | anschluss- und benutzungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken. |

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, den aus den Grundstücksentsorgungsanlagen zu beseitigenden Inhalt unter Beachtung der

Bedingungen des § 6 dem Verband bzw. den vom Verband beauftragten Dritten zu überlassen.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Ab diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung des Verbandes.

§ 4

Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Pflichtigen nach § 13 Absatz 1 bzw. 2 dieser Satzung durch den Verband dann erteilt werden, wenn als Grundstücksentsorgungsanlage eine belüftete biologische Kleinkläranlage vorhanden ist, mit der separierter Klärschlamm erzeugt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Festlegungen zur Klärschlamm Entsorgung und der wasserrechtliche Abnahmeschein der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind dem Verband nachzuweisen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Betreiber von Grundstücksentsorgungsanlagen können das anfallende Abwasser und den Klärschlamm aus diesen Anlagen dem Verband oder den von ihm beauftragten Dritten zur Entsorgung und Behandlung unter Beachtung der Einleitbedingungen überlassen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Übernahme der Inhaltsstoffe auf Grund technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist bzw. das Wohl der Allgemeinheit einer Übernahme der Entsorgung entgegensteht.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentsorgungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- a) Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Turb, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten;
 - d) feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entsorgungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen ist nach Bedarf und im Rahmen der öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrzeiträume einmal im Jahr durchführen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig beim Verband bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen vorher anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentsorgungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Verband bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, in der Regel über Veröffentlichungen im „WochenKurier“ bzw. den Amtsblättern oder Stadtinformationen über die Abfuhrzeiträume informiert. Danach können entsprechende mündliche (telefonisch) oder schriftliche Anforderungen an die/das Entsorgungsunternehmen oder den Verband gerichtet werden. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

- (5) Die Grundstücksentsorgungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw.- berechtigten umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. des Klärschlammes,
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 6 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle, die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen, Auskunft zu geben. Auf Aufforderung des Verbandes ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (3) Bestehende Grundstücksentsorgungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind dem Verband vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb des Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung hinsichtlich Bauart und Fassungsvermögen anzuzeigen. Bei Neuerrichtung bzw. Änderung einer Grundstücksentsorgungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentsorgungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentsorgungsanlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentsorgungsanlage wird durch die Satzung und der nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht

- (1) Für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen und der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlagen erhoben.
- (2) Neben der Grundgebühr wird eine Behandlungsgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten der Behandlung und Entsorgung der Fäkalien und des nichtseparierten Klärschlammes in den Verbandskläranlagen.
- (3) Für die Aufnahme auf dem Grundstück und den Transport der Fäkalien sowie des nichtseparierten Klärschlammes wird eine Entsorgungsgebühr erhoben, in der die Transportkosten eines durch den Verband beauftragten Transportunternehmens enthalten sind.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage von dem Grundstück Fäkalien bzw. nichtseparierter Klärschlamm zugeführt werden bzw. worden sind bzw. sobald der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang von dem Grundstück Fäkalien bzw. nichtseparierter Klärschlamm zugeführt werden können. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 14 (5) dieser Satzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Fäkalien bzw. nichtsepariertem Klärschlamm auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Behandlungsgebühr ist die dem Grundstück im Kalenderjahr zugeführte und über einen Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge (Frischwasser) in m³. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge. Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Angefangene halbe Kubikmeter werden auf halbe bzw. volle m³ aufgerundet.
- (3) Maßstab für die Grundgebühr bei der Wohnbebauung ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen mit einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC.
Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlagen ist Maßstab für die Grundgebühr die Trinkwasserzählergröße.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Behandlungsgebühr beträgt 0,77 DM (0,39 €) je bezogenem m³ Trinkwasser.
- (2) Die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge wird nicht bei der Behandlungsgebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen beträgt bei der Wohnbebauung

7,26 DM je Monat je Wohneinheit.
(3,71 € je Monat je Wohneinheit)

Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße:

<u>Zählergröße</u>	<u>Grundgebühr</u>	
bis 5 m ³ /h (Qn 2,5)	32,27 DM/Monat	16,50 €/Monat
bis 12 m ³ /h (Qn 6)	48,40 DM/Monat	24,75 €/Monat
bis 20 m ³ /h (Qn 10)	64,53 DM/Monat	32,99 €/Monat
bis 30 m ³ /h (Qn 15)	80,67 DM/Monat	41,25 €/Monat
DN 50 mm	161,33 DM/Monat	82,49 €/Monat
DN 80 mm	258,13 DM/Monat	131,98 €/Monat

DN 100 mm	322,67 DM/Monat	164,98 €/Monat
DN 150 mm	484,00 DM/Monat	247,47 €/Monat

- (5) Kleingewerbe in Wohnbauten werden jeweils einer WE gleichgesetzt.

§ 13 Gebührenpflichtigkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zur Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dessen Fäkalien bzw. nichtseparierter Klärschlamm durch den Verband behandelt werden. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; die Sätze 2 bis 4 des Absatz (1) gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum

- (1) Die Behandlungs- und die Grundgebühr werden nach Entstehen der Gebührenschild durch (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeträge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung hinsichtlich der Behandlungsgebühr diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (4) Die Entsorgungsgebühr ist sofort mit dem Kauf der Fäkalmarken fällig.
- (5) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. ohne beauftragter Dritter nach § 1 (2) zu sein, die mobile Entsorgung betreibt
 2. entgegen § 3 (1) trotz tatsächlicher Möglichkeit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, ohne dass Befreiungstatbestände vorliegen, indem der Inhalt der Grundstücksentsorgungsanlagen nicht dem Verband bzw. dem beauftragten Dritten überlassen wird
 3. gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 verstößt,
 4. entgegen § 7 (1) die Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich vornehmen lässt
 5. entgegen § 7 (5) der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel der Abdeckung der Grundstücksentsorgungsanlage nicht nachkommt
 6. entgegen § 8 (1) den Zutritt verweigert
 7. die Auskunft nach § 8 (2) nicht erteilt und den Entsorgungsnachweis nicht erbringt
 8. die Anzeigepflicht nach § 8 (3) verletzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 16 Härteklausel

Der Verband kann Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2000 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Fäkalentsorgungssatzung vom 22. April 1999 sowie deren
1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2000 ab dem 01.07.2000 außer Kraft.

Senftenberg, den 26. Mai 2000

gez.
Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.
Rublack
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur

Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 25.05.2000

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 v. 15.03.2001, S. 30), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I 2001, S.154 ff); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, 1999, S. 231), ist diese Satzung am 13.12.2001 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Artikel 1

Die Anlage zum § 12 Absatz (3) erhält folgende Neufassung:

Anlage zum § 12 Absatz (3)

zur „Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz“

Entsorgungsgebühr

Nach oben genannter Satzung erhebt der Verband für die Aufnahme von häuslichem Abwasser und Klärschlamm aus der Grundstücksentsorgungsanlage und den Transport eine Entsorgungsgebühr von 6,60 €/m³.

In diese Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Mehraufwand mit einkalkuliert.

Die Transportkosten werden auf der Grundlage einer Ausschreibung als Solidarpreis ermittelt. Diese Gebühr ist die verbindliche Abrechnungsgrundlage für den Zeitraum **01.01.2002 bis 31.03.2004**.

Abrechnungsmodalitäten

Der Verband setzt die Abrechnungsgrundlage der entsorgungspflichtigen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigter und den beauftragten Entsorgungsfirmen mit einem Markensystem fest.

- Über die bekannt gegebenen Verkaufsstellen, Dienstleistungseinrichtungen und Dienststellen des WAL werden Marken an die Entsorgungspflichtigen zu

0,5 m³	=	3,30 €
1,0 m³	=	6,60 €
5,0 m³	=	33,00 €

zum Verkauf angeboten.

Diese Marken dienen den Entsorgungspflichtigen als Abrechnungsgrundlage der Entsorgungsfirma bzw. dem Verband gegenüber. Sie sind als Doppelausgabe hergestellt und dienen gleichzeitig als Entsorgungsnachweis.

- Die Entsorgungsfirma rechnet unter Zugrundelegung der von den Entsorgungspflichtigen übergebenen Marken dem Verband gegenüber ab.
- Bis zum 30. April 2004 werden die von den Entsorgungspflichtigen im Verlaufe des Kalenderjahres zuviel erworbenen Marken 2002/2003 bzw. 2003/2004 gegen Kostenrückerstattung in Senftenberg, dem Betriebssitz des Verbandes, im Rahmen der üblichen Sprechzeiten zurückgenommen. Die Marken müssen einen einwandfreien Zustand aufweisen.

Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Senftenberg, den 13.12.2001

gez. Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

- S i e g e l -

2. Änderungssatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 25.05.2000

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, 2003, S. 294 ff), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, 1991, S. 685) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, 1999, S. 231), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, 2003, S. 294 ff), des § 66 des Wassergesetzes Brandenburg (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/94 S. 302, ber. GVBl. I/97 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, 2003, S. 294 ff), ist diese Änderungssatzung am 11. März 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Artikel 1:

Der § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchführen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Termin zur Entsorgung, sofern nicht Abfuhrzyklen mit dem Verband schriftlich vereinbart wurden, rechtzeitig mit dem Verband vorher telefonisch zu vereinbaren. Der Verband gewährleistet eine Entsorgung innerhalb von 7 Werktagen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Terminvereinbarung entsteht. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für die Unterlassung der Absage der Entsorgung und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Grundstücksentsorgungsanlage nicht zugänglich ist.
- (3) Die Grundstücksentsorgungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegen stehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten umgehend zu beseitigen.

- (4) Mit der Übernahme des Inhaltes der Grundstücksentsorgungsanlage in das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält eine Durchschrift des Entsorgungsnachweises (enthält Entsorgungsmenge und Entsorgungsdatum).
- (6) Die Abfuhrmodalitäten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

Artikel 2:

Der § 14 Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Die Entsorgungsgebühr wird durch gesonderten Bescheid nach der erfolgten Entsorgung festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 3:

Die Anlage zum § 7 (6) und § 12 Absatz (3) erhält folgende Neufassung:

**Anlage zu § 7 (6) und § 12 (3)
zur „Fäkalentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz“
Entsorgungsmodalitäten und Entsorgungsgebühr**

A. Entsorgungsgebühr

1. Nach oben genannter Satzung erhebt der Verband für die Aufnahme von häuslichem Abwasser und Klärschlamm aus der Grundstücksentsorgungsanlage und den Transport eine Entsorgungsgebühr von

6,60 €/m³ für Abrufkunden; die Entsorgung erfolgt auf gesonderte Anforderung, ohne Dauerkunde zu sein
5,50 €/m³ für Dauerkunden
2. Dauerkunde ist der Entsorgungspflichtige, der auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung regelmäßig - mindestens alle 8 Wochen jeweils mindestens 4 m³ – entsorgen lässt. Erreicht der Dauerkunde nicht die Mindestabfuhrmenge von 4 m³, wird ihm die Entsorgungsgebühr für Abrufkunden, bezogen auf die entsorgte Menge berechnet.
3. Je Entsorgungsvorgang soll eine Mindestmenge von 2 m³ entsorgt werden.

4. In die Entsorgungsgebühren ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m mit einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnene weitere 5 Meter Mehrlänge 0,95 € berechnet (bis max. 30 m möglich).
5. Die Transportkosten als wesentlicher Bestandteil der Entsorgungsgebühr werden auf der Grundlage von Ausschreibungen als Solidarpreis ermittelt.
6. Die Entsorgungsgebühren sind die verbindliche Abrechnungsgrundlage für den Zeitraum 01.04.2004 bis 31.03.2008
7. Für schwer zugängliche Zufahrten und erheblichen zeitlichen Mehraufwand werden zusätzlich zur Entsorgungsgebühr pauschal 22,00 € je Anfahrt berechnet. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn abweichend zu den üblichen Fahrzeugen ein kleineres Spezialfahrzeug zum Einsatz kommen muss oder die Zufahrt nur durch aufwendiges Manövrieren mit notwendiger Einweisung möglich ist.
8. In Notfällen (Entsorgung innerhalb eines Tages, Entsorgung an Sonn- und Feiertagen) erfolgt die Terminvereinbarung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen. Die Entsorgung ist vor Ort bar zu bezahlen.

Entsorgungsmodalitäten

1. Dauerkunden schließen mit dem Verband eine Vereinbarung über Entsorgungszyklus und -menge und die Erteilung einer Einzugsermächtigung ab.
2. Abrufkunden melden ihren Bedarf telefonisch, per Fax oder e-mail, mindestens 7 Werktage vorher beim Verband an, der den Entsorgungstermin bekannt gibt.

Noch vorhandene Fäkalmarken für das Jahr 2004 werden bis zum 31.12.2004 beim Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg zurückgenommen.

Artikel 4:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Senftenberg, den 12. März 2004

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-